

§ 6

(1) Der Großhandel verkauft den Sauermlchkäse an den Einzelhandel zum Preise von 145,— DM je 100 kg.

(2) Der Abgabepreis des Großhandels gilt für konsumreife Ware einschließlich Verpackung, jedoch ausschließlich wiederverwendungsfähiger Holzkisten, frei Haus Einzelhandel und ist zahlbar nach den geltenden Zahlungsbedingungen.

(3) In dem im Abs. 1 bestimmten Großhandelsabgabepreis ist eine Großhandelsspanne von 12,50 DM je 100 kg Sauermlchkäse enthalten. Mit ihr sind sämtliche Kosten der Warenbewegung und Warenbehandlung abgegolten, die vom Zeitpunkt der Übernahme des Sauermlchkäses bis zur Lieferung frei Haus Einzelhandel entstehen.

§ 7

Der Einzelhandel verkauft den Sauermlchkäse entsprechend dessen Arten und Formen an Verbraucher zu folgenden Einzelhandelsabgabepreisen (Verbraucherpreisen):

Quargel	in Stücken zu	Netto	0,09 DM je Stück
Harzer Käse	» » »	40 g	0,15 DM „ t*
Mainzer Käse	» „ „	40 g	0,15 DM „ „
Bauernhandkäse	„ »* »>	62,5 g	0,23 DM „ „
Stangenkäse	)« i> >>	62,5 g	0,23 DM „ „
Spitzkäse	H ft tf	62,5 g	0,23 DM „ „
Halbschimmelkäse	» ff ft		
Schimmelkäse	» tt tt	100 g	0,37 DM „ „
Korbkäse	»> tt »>	125 g	0,46 DM „ „

§ 8

Leihfässer und sonstige Leihgebinde (§§ 2, 3) sowie zur Verpackung von Sauermlchkäse dienende, wiederverwendungsfähige Holzkisten (§§ 5, 6) sind nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen über die Sicherung der Leihverpackung in der Lebensmittelindustrie rückgabepflichtig und vom Empfänger zurückzusenden.

§ 9

(1) Diese Preisverordnung tritt am 15. Juni 1953 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Preisregelungen für Sauermlchquark und für Sauermlchkäse in den Abschnitten VI und VII (§§ 16 bis 20) der Preisverordnung Nr. 2 vom 27. Oktober 1949, Verordnung über Preise für Milch, Butter, Quark und Käse (GBl. S. 21) außer Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1953

**Ministerium der Finanzen**

L e h m a n n  
Stellvertreter des Ministers

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Verleihung des „Karl-Marx-Stipendiums“ an Studierende der Universitäten und Hochschulen.**

**Vom 26. Mai 1953**

Gemäß § 4 der Verordnung vom 30. April 1953 über die Verleihung des „Karl-Marx-Stipendiums“ an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. S. 611) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die „Karl-Marx-Stipendien“ werden auf die Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik wie folgt aufgeteilt:

Humboldt-Universität Berlin	16
Karl-Marx-Universität Leipzig *	161

Martin-Luther-Universität Halle	11
Friedrich-Schiller-Universität Jena	9
Universität Rostock	6
Universität Greifswald	5
Technische Hochschule Dresden	14
Bergakademie Freiberg	4
Hochschule für Verkehrswesen Dresden	2
Hochschule für Architektur Weimar	1
Pädagogische Hochschule Potsdam	2
Hochschule für Planökonomie Berlin-Karlshorst	2
Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ Potsdam-Babelsberg	2
Deutsche Hochschule für Körperkultur Leipzig	1
Deutsche Hochschule für Musik Berlin	1
Hochschule für Musik Leipzig	1
Hochschule für Musik Weimar	1
Hochschule für Musik Halle	1
Hochschule für Musik Dresden	1
Hochschule für angewandte Kunst, Berlin-Weißensee	1
Hochschule für Bildende Kunst Dresden	1
Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig	1
Deutsches Theaterinstitut Weimar	1

§ 2

(1) An jeder Universität oder Hochschule wird eine Auswahlkommission gebildet, die dem Senat der Universität oder Hochschule ihre Vorschläge zur Bestätigung vorlegt.

(2) Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- a) dem Prorektor für das Gesellschaftswissenschaftliche Grundstudium,
- b) dem Prorektor für Studentenangelegenheiten,
- c) dem Sekretär der Parteiorganisation der SED,
- d) dem Sekretär der FDJ-Hochschulgruppe, unter Hinzuziehung des jeweiligen
- e) Dekans oder Fachrichtungsleiters und
- f) Seminargruppenssekretärs.

(3) Die vom Senat der Universität oder Hochschule bestätigten Vorschläge werden dem Staatssekretariat für Hochschulwesen zur Verleihung eingereicht.

(4) Den Vorschlägen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Fragebogen für Studenten (Aufnahmeantrag),
- b) ausführlicher Lebenslauf,
- c) Ergebnisse der letzten Zwischenprüfung,
- d) eingehende Beurteilung durch den Dekan oder Fachrichtungsleiter,
- e) die Begründung des Vorschlages durch die Kommission.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1953

**Staatssekretariat für Hochschulwesen**

Prof. Dr. H a r i g  
Staatssekretär